

Verwaltungsrichtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO für das Befahren der Fußgängerzone Markt und Niedernstraße

Präambel

Fußgängerbereiche, die mit Verkehrszeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) reglementiert sind, dienen dem Fußgängerverkehr als vorbehaltene Verkehrsfläche bzw. als Sonderweg.

Die StVO enthält zahlreiche Bestimmungen, die häufig Einzelinteressen unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten abzuwenden, können bei berechtigten Individualbedürfnissen Ausnahmen von Verboten der StVO erteilt werden. Derartige Ausnahmegenehmigungen dürfen jedoch nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden, denn sie dürfen nicht dazu führen, dass der Kerngehalt der Widmung bzw. Beschilderung auf Dauer beseitigt oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung hat grundsätzlich Vorrang. Diese Richtlinie weist die Verwaltung an, an die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen besonders strenge Anforderungen zu stellen. Dies soll dazu führen, dass die Vielzahl der in der Vergangenheit ausgestellten Genehmigungen deutlich reduziert wird, damit Störungen der Fußgängerzone durch Fahrzeugverkehr auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Zudem regelt diese Richtlinie die Arten und den Umgang mit den Ausnahmegenehmigungen und setzt die Gebühren fest, die für die erteilten Genehmigungen anfallen.

1. Örtlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Verkehrsflächen in der Fußgängerzone der Stadt Schöningen, welche mit VZ 242.1 der StVO reglementiert sind. Dies betrifft den Marktplatz sowie den oberen Teil der Niedernstraße, für die der Gemeindegebrauch auf Fußgänger beschränkt ist.

2. Erlaubnisfreie Fahrzeugnutzung

Die Benutzung der Straßen ist zulässig:

- a) für den Lieferverkehr („Lieferverkehr ist der geschäftsmäßige Transport von Gegenständen, insb. von Waren und Gütern von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden), werktags in der Zeit von 6 – 10 Uhr,
- b) für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Blinde, werktags in der Zeit von 6 – 10 Uhr (Lieferzeiten) sofern bereits eine Parkerleichterung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Blauer Ausweis) vorliegt,
- c) für Fahrradfahrer (werktags 18 – 7 Uhr, Sa. ab 14 Uhr, So.- und Feiertage)
- d) für alle nach § 35 StVO zugelassenen Nutzungen (Sonderrechte, z.B. Feuerwehr, Polizei, etc. zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben),
- e) für Fahrzeuge des Müllhandwerkes, der Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, des Winterdienstes sowie des städtischen Betriebshofes,

- f) für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten (bspw. Wasser-, Gasrohrbrüche etc.),
- g) für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichen Hilfspersonal im Notfalleinsatz, sowie eiligen Medikamentenlieferungen bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- h) für die Beförderung von Leichen.

3. Erlaubte Fahrzeugbenutzung aufgrund einer Ausnahmegenehmigung

Der Dienstbereich Ordnungswesen kann die Benutzung der Straßen im Fußgängerbereich der Stadt Schöningen durch Fahrzeuge mittels Ausnahmegenehmigung erlauben.

3.1 Allgemeines

- a. Die Benutzung der Fußgängerzone durch Fahrzeuge kann mittels Ausnahmegenehmigung in Form einer Einzelerlaubnis oder Dauererlaubnis erlaubt werden.
- b. Für die Erteilung der Erlaubnisse durch Ausnahmegenehmigungen ist der Dienstbereich Ordnungswesen der Stadt Schöningen zuständig.
- c. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist in schriftlicher Form zu beantragen und zu begründen. Zur Begründung und Glaubhaftmachung sind entsprechende Unterlagen einzureichen (Personalausweis / Meldebescheinigung, Fahrerlaubnis / Führerschein, Fahrzeugschein, ggf. Gewerbeerlaubnis).
- d. Die erteilten und farblich gekennzeichneten Ausnahmegenehmigungen sind jederzeit so im Fahrzeug auszulegen, dass sie von außen gut sicht- und lesbar sind.
- e. Die Erlaubnis kann örtlich und inhaltlich beschränkt werden und ist zu befristen. Bedingungen, Auflagen und Befristungen können auch nachträglich angeordnet und geändert werden.

3.2 Arten von Ausnahmegenehmigungen

Der Dienstbereich Ordnungswesen erteilt folgende Arten von Ausnahmegenehmigungen:

- a. Zum Befahren der Fußgängerzone Marktplatz (Burgplatz bis Schulstraße) [rote Karte].
- b. Zum Befahren der Fußgängerzone Niedernstraße (Schulstraße bis Bismarckstraße) [gelbe Karte].
- c. Zum Befahren beider Fußgängerzonen (Markt und Niedernstraße) [grüne Karte].

3.3 Zu den einzelnen Ausnahmegenehmigungen

Auf Antrag kann folgenden Personengruppen mittels Ausnahmegenehmigung das Befahren der Fußgängerzone erlaubt werden:

- a. Anwohnerinnen und Anwohner der angrenzenden Liegenschaften der jeweiligen Fußgängerzone, welche nur über den mit Verkehrszeichen 242 StVO reglementierten Bereich angefahren werden können, erhalten eine Dauererlaubnis der jeweiligen Fußgängerzone.

- b. Gewerbetreibende der angrenzenden Liegenschaften der jeweiligen Fußgängerzone, welche **ausschließlich** über den mit Verkehrszeichen 242 StVO reglementierten Bereich angefahren werden können, erhalten eine Dauererlaubnis der jeweiligen Fußgängerzone.
- c. Gewerbliche Geldtransporte oder Lieferdienste (DHL, UPS, etc.) welche zur Andienung Sonderfahrzeuge einsetzen erhalten eine Dauererlaubnis der jeweiligen Fußgängerzone.
- d. Handwerksbetriebe für Handwerksarbeiten jeder Art, insbesondere auch Möbelspeditionen etc., die das Befahren der Fußgängerzone erfordern (sog. Handwerkergenehmigungen) erhalten eine Einzelerlaubnis, sofern die Befahrung nicht ausnahmsweise nach Ziffer 2 d. dieser Richtlinie erlaubnisfrei ist.
- e. Marktbeschicker im Rahmen der Teilnahme an Schöninger Wochen- oder Spezialmärkten

3.4 Taxen und Mietwagenverkehr

Taxen und Mietwagen erhalten grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung zum **Befahren** der innerstädtischen Fußgängerzonen außerhalb der festgelegten Lieferzeiten. Das **Befahren** der innerstädtischen Fußgängerzone im Schrittempo durch Taxen oder Mietwagen wird lediglich geduldet,

- a. wenn sie Personen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, zur Behandlung in einer Arztpraxis oder sonstigen therapeutischen Einrichtung mit Sitz in der innerstädtischen Fußgängerzone befördern oder von dort abholen,
- b. wenn sie Personen befördern, die laut einer mitgeführten, von einer Arztpraxis oder therapeutischen Einrichtung ausgestellten Bescheinigung zur Behandlung in die innerstädtische Fußgängerzone befördert oder von dort abgeholt werden müssen,
- c. wenn sie Bewohnerinnen und Bewohner der innerstädtischen Fußgängerzone befördern, die aufgrund besonderer Umstände auf eine Personenbeförderung angewiesen sind.

4. Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den Ziffern 3.3 c und d werden Gebühren im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. der Gebührenregelung der Stadt Schöningen für Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

5. Weitere Ausnahmen

Über beantragte Ausnahmegenehmigungen zu weiteren Sachverhalten, die nicht in Ziffer 3.3. aufgeführt sind, entscheidet der Dienstbereich Ordnungswesen im Rahmen der Auslegung des § 46 StVO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift und der einschlägigen Rechtsprechung nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Gültigkeitsdauer

Genehmigungen nach dieser Richtlinie werden für maximal drei Jahre erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Ausnahmegenehmigung entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie liegt i.d.R. eine Ordnungswidrigkeit vor, die entsprechend geahndet wird. Bei wiederholter missbräuchlicher Nutzung einer Ausnahmegenehmigung wird diese mit sofortiger Wirkung widerrufen und ist zurückzugeben. Eine Neubeantragung kann in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Malte Schneider